

Ursprüngliche Ausgabe

März 2002

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Aktualisierungen

2009

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Zum „Hausrecht“ an der Schnittstelle Jugendarbeit/Polizei gibt es so gut wie keine Veröffentlichungen, es fehlt in der einschlägigen Fachliteratur hierzu an Aufmerksamkeit. Dies hat u. a. damit zu tun, dass das Thema mehrere rechtliche Ebenen berührt und so komplex ist, dass einfache Formeln leicht zu situativ falschen Beurteilungen führen können. Aus diesem Grund ist dieses Informationsblatt nicht schlagwortartig, sondern gutachterlich geschrieben: Es soll auffordern, ein eigenes rechtliches Verständnis in Bezug auf die eigene Praxis zu entwickeln. Es bleibt den Praktikern/-innen in der Jugendarbeit vorbehalten, die jeweiligen sozialpädagogischen Fragestellungen beim Einsatz des Rechtsmittels Hausrecht zu bedenken, weil dieser Beitrag darauf nicht eingehen kann.

In der Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Jugendarbeit, können im Zusammenhang mit dem Hausrecht, dem Hausverbot und ggf. mit dem Straftatbestand des Hausfriedensbruchs Konflikte in Einrichtungen der Jugendhilfe entstehen, etwa in folgenden Situationen:

- Polizeibeamte/-innen betreten eine Jugendeinrichtung (z. B. Jugendclub, Jugendwohngemeinschaft), weil sie
 - a) vermuten, die gesuchte Person halte sich zur Zeit in dieser Einrichtung auf;
 - b) einem Straftatverdacht nachgehen und sich von einer Durchsuchung oder Identitätsfeststellung Ermittlungserkenntnisse versprechen oder
 - c) annehmen, dass von dieser Einrichtung eine Gefahr oder Störung ausgeht (z. B. Ruhestörung), die sie im öffentlichen Interesse unterbinden wollen.



- Es kommt zu Störungen z. B. durch in die Einrichtung Einlass begehrende Besucher/innen bzw. unter den anwesenden Besuchern/-innen der Einrichtung, von den Sozialpädagogen/-innen werden Hausverweise ausgesprochen, die nicht befolgt werden, oder es wird gegen Hausverbote verstoßen. Schlimmstenfalls wird dann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt.

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen Inhalte der Rechtsbegriffe Hausrecht/Hausverbot/Hausfriedensbruch aus zivil- und öffentlich-rechtlicher Sicht vorgestellt (1.), es folgen die für die Soziale Arbeit relevanten rechtlichen Abgrenzungen zum Polizei- und Ordnungsrecht bzw. Strafrecht (2.).¹

1. Rechtliche Begriffsklärung

Keine Legaldefinition

Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffs „Hausrecht“. Der Begriff „Hausrecht“ entspricht eher einem hinter bestimmten Rechtsnormen stehenden Rechtsgut und verdankt in diesem Sinne seine allgemeine Bekanntheit der Anerkennung von Rechtspolitik, Rechtsprechung und Rechtsliteratur.

Für die Praxis der Sozialen Arbeit – insbesondere an der Schnittstelle Jugendarbeit/Polizei – lassen sich insoweit keine einfachen gesetzlichen Definitionen und Handlungspflichten zusammentragen. Es bedarf der rechtlichen Begriffserläuterung auf der jeweiligen privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Ebene (1.1.). Erst daraus lassen sich die Befugnisse zum Hausverbot (1.2.) und der Rechtsgüterschutz des Hausfriedensbruchs (1.3.) ableiten.

1.1. Hausrecht

Seinen strengsten Schutz erhält das Rechtsgut des Hausrechts durch die Strafnorm des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB). Um den Bezug zwischen Hausrecht und Strafrechtsschutz zu veranschaulichen, also für das Rechtsgut Hausrecht zu klären, wozu wer in welchem Umfang mit welchen Mitteln befugt ist, bedarf es des Rückgriffs auf die zivilrechtlichen Hausrechtsnormen. Die im Zivilrecht, hier im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Vorschriften zugunsten von Eigentümer/in und Besitzer/in verdeutlichen die aus dem Hausrecht ableitbaren Abwehransprüche und Selbsthilferechte und damit zugleich den diesbezüglichen Schutz des Strafrechts gegenüber dem Rechtsgut Hausrecht (1.1.1.). Davon zu unterscheiden ist das öffentlich-rechtliche Hausrecht (1.1.2.).

¹ Diese Abgrenzung erfolgt im Infoblatt Nr. 22.



1.1.1. Das zivilrechtliche Hausrecht

Das Zivilrecht (hier das BGB) sagt an keiner Stelle explizit, was Inhalt des Hausrechts ist oder wer welche Rechte und Pflichten nach dem Hausrecht hat. Und doch lässt sich aus den einschlägigen Vorschriften des BGB der Inhalt des Hausrechts für private Personen herleiten. Gemeint sind jene BGB-Vorschriften, die sich an die Rechte eines/einer Eigentümers/-in und/oder eines/einer Besitzers/-in einer Sache richten.

Eigentümer/in

Normalerweise hat der/die Eigentümer/in einen Anspruch darauf, von einem anderen das Nichtbetreten oder das Verlassen seines befriedeten Grundstückes oder seines Gebäudes zu verlangen (§§ 1004, 985 BGB).

Besitzer/in

Unter den zivilrechtlichen Positionen, die ein Hausrecht vermitteln, ist jedoch die des/der Besitzers/-in stärker. Das Hausrecht des/der Besitzers/-in entsteht bei diesem durch die „Inbesitznahme der Sache“, z. B. Einrichtungsräume bzw. -gebäude und dazugehörendes Gelände (§ 854 BGB). In der Praxis der Jugendarbeit geschieht dies regelmäßig durch Miet-, Pacht- und/oder Nutzungsverträge über Grundstücke, Gebäude und Räume.

Unmittelbare/r Besitzer/in

Durch die Tatsache, dass der/die sogenannte unmittelbare Besitzer/in per Mietvertrag nun die gemieteten Räume nutzen darf, steht ihm/ihr auch das Hausrecht gegenüber dem/der Eigentümer/in bzw. Vermieter/in zu (§§ 861, 862 BGB). „Unmittelbare/r Besitzer/in“ kann auch eine juristische Person sein, z. B. der freie Träger (der Jugendhilfe) als eingetragener Verein (e. V.).

Hausrecht an Geschäftsräumen

Das Hausrecht an Geschäftsräumen steht grundsätzlich nur dem/der Arbeitgeber/in zu. Für juristische Personen oder Personengesellschaften nehmen deren Organe das Hausrecht wahr (§§ 859, 861, 862 BGB). Diese „Organe“ können, am Beispiel einer Jugendeinrichtung, die beim Träger angestellten Sozialarbeiter/innen sein, die in der Einrichtung arbeiten. Sie üben dann, wenn der/die Arbeitgeber/in sie mit der eigenverantwortlichen und umfassenden Ausübung des Hausrechts betraut hat, faktisch das Hausrecht aus (Besitzdiener/in).²

Außenrichtung des Hausrechts

Grundsätzlich ist insbesondere das aus dem (unmittelbaren) Besitz abgeleitete Hausrecht durch die Außenrichtung charakterisiert. Es dient zur Abwehr von außen kommender Störungen durch Personen, die nicht

² Ohne diese entsprechende übertragene Befugnis des Hausrechts dürfen die so genannten Besitzdiener/innen zum Verlassen der Einrichtung nur dann auffordern, wenn sich eine Person ohne den Willen des/der Hausherrn/-in in dieser Sphäre aufhält.



berechtigt sind, in den räumlichen Bereich z. B. einer Jugendeinrichtung, eines Gerichtsgebäudes, einer Schule, einer Privatwohnung oder Räumen eines freien Trägers der Sozialen Arbeit einzudringen. Das Hausrecht bietet daher keine rechtliche Handhabe gegen Personen, die sich in dem jeweiligen Raum, Haus, Gebäude berechtigterweise aufhalten, durch ein Hausverbot vorzugehen.

Berechtigter Aufenthalt

Der berechtigte Aufenthalt ist insbesondere bei Jugendeinrichtungen mit offener Tür, d. h. mit Öffnungszeiten für alle Jugendlichen, die kommen wollen, schwierig zu beurteilen. Die Berechtigung ist an alle Jugendlichen adressiert und allenfalls im Alter allgemein beschränkt. Die Berechtigung zum Aufenthalt endet jedoch dann, wenn von den Jugendlichen bekannte, wesentliche Regeln verletzt werden, pädagogische Konfliktregularien von den pädagogischen Beschäftigten aufgegeben und die betreffenden Jugendlichen zum Verlassen des Hauses aufgefordert werden. Die Außenrichtung des Hausrechts entscheidet sich bei offenen Einrichtungen (des Privatrechts) an der Grenzziehung pädagogischer Regulierungsmöglichkeiten. Überschreiten einzelne Jugendliche diese ihnen bekannten Grenzen, werden sie – juristisch gesprochen – zu „Außenstehenden der Einrichtung“, denen gegenüber ein Hausverbot von den Beschäftigten der Einrichtung (mindestens als Besitzdiener/in und Organvertreter/in des/der Arbeitgebers/-in) ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die freie Entscheidung (aus pädagogischen Gründen) steht den Beschäftigten des privaten Trägers nach den Besitzschutzrechten des BGB zu.

Besitzstörung und erlaubte Selbsthilfe

Ein Besitz kann widerrechtlich entzogen oder gestört werden. Z. B. stellt jemand sein abgemeldetes, schrottreifes Auto auf dem Gelände des Jugendzentrums ab. Oder jemand verschafft sich Einlass ins Jugendzentrum ohne Erlaubnis bzw. unter Umgehung der geltenden Regeln (außerhalb der Öffnungszeiten oder ohne den für die spezielle Konzertveranstaltung erforderlichen Eintritt zu zahlen).

In solchen Fällen ist dem/der Bürger/in die Ausübung von Gewalt in eingeschränktem Maße erlaubt. Das BGB regelt in zwei Vorschriften die Voraussetzungen für eine erlaubte Gewaltausübung: als Selbsthilfe des/der Besitzers/-in gegen eine so genannte verbotene Eigenmacht nach § 859 Abs. 1 BGB und als weitergehendes Selbsthilferecht nach § 229 BGB.



In den eben genannten Beispielen kann der/die Besitzer/in auf Wiederherstellung des Besitzes und auf Beseitigung der Störung klagen.

Verbotene Eigenmacht

Das klingt als erlaubtes Rechtsmittel praxisfern und dürfte in der Jugendarbeit wenig hilfreich sein. Handelt es sich – wie in den Beispielen – bei der Besitzstörung um eine so genannte verbotene Eigenmacht, also um eine widerrechtliche Beeinträchtigung des Besitzes (nämlich ohne Gestattung des/der Besitzers/-in), dann darf sich der/die Besitzer/in dieser verbotenen Eigenmacht eines anderen „mit Gewalt erwehren“ (§ 859 BGB). Diese recht weitgehend erscheinende gesetzliche Erlaubnis zur Gewaltausübung des/der Besitzers/-in / Hausrechtsinhabers/-in gegen einen/eine Besitzstörer/in / Störer/in des Hausrechts erlaubt Handlungen der Besitzwehr und Besitzkehr.

Besitzkehr

Die Besitzkehr beinhaltet die „Entsetzung des Täters aus dem Besitz“ durch so genannte Nacheile, d. h., der/die rechtmäßige Besitzer/in bemächtigt sich seines/ihres Besitzrechtes wieder. Praktisch ist dies zu verstehen als anhaltende Verfolgung des Ziels, den alten rechtmäßigen Zustand des Besitzes wieder herzustellen (z. B. Verfolgung des/der Diebes/-in bis zu seiner/ihrer Wohnung und Wegnahme der gestohlenen Sache, jemanden notfalls aus der Einrichtung tragen).

Verhältnismäßigkeit

Das Selbsthilferecht als Abwehr gegen eine Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht (hier: unmittelbare Störung des Hausrechts) muss in der Ausübung allerdings verhältnismäßig sein. Das bedeutet, dass die (private) Gewaltanwendung insoweit eingeschränkt ist, als dass sie nicht über das zur Abwehr gebotene Maß hinausgehen darf. Wesentliche Aspekte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind, ob es angemessen ist zu warten und seinen Hausrechtsanspruch auf dem Gerichtsweg mittels Klage durchzusetzen bzw. ob wegen der gegenwärtigen Gefahrenlage polizeiliche Gefahrenbeseitigung geboten erscheint.

Insoweit hat der/die Besitzer/in einer (hausrechtsfähigen) Sache (z. B. der freie Träger als rechtmäßiger Nutzer einer Jugendeinrichtung) zunächst nach § 859 Abs. 1 BGB mit der Abwehr einer gegenwärtigen Hausrechtsverletzung einen ersten unmittelbaren, u. U. gewaltsamen Selbsthilfeversuch, sich gegen die Störung des Hausrechts zu wehren. Gelingt die Besitzwehr bzw. Besitzkehr unmittelbar nicht, stehen ihm die Selbsthilferechte aus § 229 BGB zu.



Selbsthilfe nach § 229 BGB

„Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde“ (§ 229 BGB).

Zur Durchsetzung oder Sicherung des Hausrechtsanspruchs (das Hausrecht verpflichtet zur Duldung) ist nach § 229 BGB ein Mehr an Selbsthilfe als bei der Besitzwehr bzw. -kehr nach § 859 Abs. 1 BGB erlaubt. Allerdings ist sie zugleich an engere Voraussetzungen geknüpft, denn das Selbsthilferecht zur Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache, das Festnahmerecht und das Recht zur Brechung eines Widerstandes setzt neben der auch hier zu beachtenden Verhältnismäßigkeit voraus, dass polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

1.1.2. Das öffentlich-rechtliche Hausrecht

Vom zivilrechtlichen Hausrecht ist das öffentlich-rechtliche Hausrecht zu unterscheiden. Dies hier als Unterscheidung zu erwähnen hat zum einen den Grund, dass es in der Praxis auch öffentlich-rechtliche Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe/Jugendarbeit gibt und zum anderen Jugendliche selbst Behördenkontakte wahrnehmen und dort mit dem Hausrecht in Konflikt geraten können (z. B. Ablehnung von Anträgen auf Sozialleistungen).

Hausrecht zur Erfüllung der Sachaufgaben

Im Öffentlichen Recht fehlen ausdrückliche Ermächtigungsgrundlagen über die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts. Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts ist der ungeschriebene Rechtssatz, dass Hoheitsträger zur Erfüllung ihrer Sachaufgaben per Verhaltensanordnung Störungen abwehren können. Es gilt auch hier, dass in Bereichen des Öffentlichen Rechts letztlich auf die zivilrechtliche Figur des unmittelbaren Besitzes des ausübenden Organs zurückgegriffen wird, in der Regel also den/die Behördenleiter/in, der zur Wahrung des Hausrechts berechtigt ist.

Durch innerdienstliche Delegation können andere Bedienstete als „faktische“ Vertreter des/der Hausherrn/-in mit der umfassenden oder eingeschränkten Ausübung des Hausrechts betraut werden. Ohne eine solche erklärte Berechtigung sind die beim Staat beschäftigten Beamten/-innen, Angestellten und Arbeiter/-innen lediglich in ihrer Eigenschaft als Besitz-



diener/innen zur Wahrnehmung der Ausweisungsberechtigung an den für ihre Tätigkeiten bestimmten räumlichen Bereichen befugt.

Recht auf Kontaktaufnahme

Die staatlichen Organe, Behördenvertreter/innen, Beschäftigten in öffentlich-rechtlich getragenen Einrichtungen haben die Pflicht, im Rahmen der Öffnungszeiten dem/der Bürger/in die Kontaktaufnahme mit der Verwaltung zu ermöglichen (z. B. Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes). Wird diese Obliegenheit im Einzelfall verletzt, so hat der/die davon Betroffene gleichwohl kein Recht, seine/ihre Anwesenheit in einem öffentlichen Gebäude mit Brachialgewalt zu erzwingen. Hier gilt nicht der Selbsthilfeanspruch aus § 229 BGB, weil es in diesem Fall um das Verhältnis Bürger/in – Staat geht (nicht Bürger/in – Bürger/in). Aus Sicht des öffentlichen Trägers ist bei Bürgern/-innen, die den Kontakt zu ihm suchen, das Übermaßverbot³ zu beachten, wenn durch den/die Bürger/in verursachte Störungen abgewehrt werden müssen (ggf. kann eine Ermahnung/Abmahnung als milderes Mittel ausreichen). Wird das Übermaßverbot nicht beachtet, ist die Einschränkung des Kontaktes des/der Bürgers/-in zum öffentlichen Träger rechtswidrig.

1.2. Hausverbot gegenüber Dritten

Der/Die zur Ausübung des Hausrechts Berechtigte kann – wegen der Außenwirkung des Hausrechts (siehe oben) – nur Dritten gegenüber (d. h. Personen, die nicht Besitzdiener/innen sind) ein Hausverbot erteilen. Durch das Hausverbot wird den Betroffenen neben dem Betreten bzw. dem Aufenthalt ein bestimmtes Verhalten verboten. Auch bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von erteilten Hausverboten ist zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Zuordnung der Maßnahme zu unterscheiden.

Ist ein Hausverbot ausgesprochen worden, kann der rechtswidrige Verstoß kraft eines stärkeren Rechts aufgehoben sein, insbesondere nach öffentlichem Recht, z. B. für Gerichtsvollzieher/innen oder Polizeibeamte/-innen zur Vornahme von Amtshandlungen (z. B. Pfändung, Durchsuchung), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die handelnden staatlichen Organe vorliegen.

³ „Die öffentliche Verwaltung hat bei ihrer Tätigkeit die allgemeinen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt, (Grundsatz der *Erforderlichkeit*). Ferner muss die Maßnahme unterbleiben, wenn die zu erwartende Beeinträchtigung erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht (Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit*) [...]“ (aus: Kaufmann, Hans (Hrsg.): Rechtswörterbuch. 12. Aufl., München 1994, S. 1199) (Anmerkung der Redaktion).



Gesetzliche Einschränkungen

Zu beachten bleibt, dass die Ausübung des zivil- und öffentlich-rechtlichen Hausrechts – sowohl durch dessen Träger als auch durch Dritte – gesetzlichen Einschränkungen unterliegen kann. Sinn und Zweck solcher Einschränkungen ist, dass dem hinter dem Besitzschutz stehenden „Friedensgedanken“ und dem „Gewaltmonopol des Staates“ Rechnung getragen wird. Das heißt, dass die Durchsetzung der Rechte grundsätzlich dem Staat vorbehalten ist, um den Rechtsfrieden zu gewährleisten.

1.3. Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch begeht, wer in die Wohnung, die Geschäftsräume oder das "befriedete Besitztum" (z. B. eingezäunter Garten) eines anderen widerrechtlich eindringt oder sie trotz Aufforderung des/der Berechtigten (eine einmalige Aufforderung genügt) nicht verlässt (§ 123 StGB). Durch den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs in § 123 StGB soll das Hausrecht als Rechtsgut strafrechtlich geschützt und durchgesetzt werden. Es besteht sowohl an privaten als auch an öffentlichen Räumen, Gebäuden und Grundstücken. Verstöße gegen hausrechtliche Anordnungen können – sofern es von dem/der Berechtigten des Hausrechts angezeigt wird – eine strafrechtliche Sanktion als Hausfriedensbruch zur Folge haben.

Einen Hausfriedensbruch begehen und damit das Hausrecht verletzen kann nur, wer sich gegen den Willen des/der Berechtigten körperlich im geschützten Bereich aufhält. Das Recht, gegen sonstige störende Einwirkungen (z. B. Fernhalten von dem/der Hausherrn/-in erwünschten Personen) vorzugehen, wird nicht von § 123 StGB geschützt. Das „strafrechtliche Hausrecht“ beschränkt den Inhalt des Hausrechts auf die Befugnis, Personen den Eintritt in die in § 123 StGB aufgezählten Objekte zu verweigern oder sie hinauszuweisen.

Beispielsweise hat jede/r Eigentümer/in eines Grundstücks das Recht, andere Personen von der Benutzung seines/ihrer Bodens auszuschließen (§ 903 BGB). Man würde sich wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) strafbar machen, wenn man in ein befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt und sich auf die Aufforderung des/der Berechtigten hin nicht in jedem Falle entfernt.

Resümee

Für das Verständnis des Hausrechts ist es wichtig, die zivil- und öffentlich-rechtliche Seite auseinander zu halten. Das Zivilrecht begründet das Hausrecht unter Privaten und gibt Privaten ein Selbsthilferecht, das



ihnen aufgrund des Besitzrechtes zustehende Hausrecht zu verteidigen. Hierbei ist das (private) Selbsthilferecht gestuft intensiv: So sind die Rechte nach § 229 BGB weitergehend als die nach § 859 Abs. 1 BGB. Der Übergang zum öffentlichen Recht ergibt sich zum einen daraus, dass sich der Hausrechtsinhaber zur Durchsetzung seines Hausrechtes der Mittel des öffentlichen Rechtes bedienen kann (z. B. Polizei, Gerichte), zum anderen daraus, dass es auch Hausrechte öffentlicher Träger an ihren behördlichen Gebäuden/Räumen gibt und sich hier die Befugnisse des Hausrechts anders darstellen, weil die Bürger/innen ein Recht auf Kontakt zur staatlichen Verwaltung haben. Davon zu unterscheiden ist polizeiliches Handeln in Situationen der Gefahrenabwehr und/oder als Strafermittlungsbehörde. Solches polizeiliche Handeln steht im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit über dem Hausrecht einer privaten Person.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
StGB	Allgemeines Strafgesetzbuch



Impressum

Infoblatt Nr. 20
März 2002
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Irina Klave
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal
Aktualisierte Ausgabe: Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

